



10. Herrn Dr. Gernot Räuschl, Stuwertstr. 52-54/33, 1020 Wien

11. die Abteilung 14

### B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das in der KG Spitz auf Flächen der Liegenschaften

Gst. Nr.	EZ	Eigentümer
882	138	Rupert und Franziska Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
932	138	Rupert und Franziska Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
933	138	Rupert und Franziska Donabaum, Haidgasse 10 3620 Spitz
901	131	Josef und Roswitha Ferner, Laaben 14, 3620 Spitz
929/1	536	Marktgemeinde Spitz, Hauptstr. 22 3620 Spitz
929/2	536	Marktgemeinde Spitz, Hauptstr. 22 3620 Spitz
934	738	Busch Erna, Laaben 20, 3620 Spitz
891	366	Bayerl Stefanie, Lehen 39, 3652 Leiben
892	366	Bayerl Stefanie, Lehen 39, 3652 Leiben,

vorhandene Naturgebilde "Trockenrasen-Komplex Vogelsang",  
zum **N a t u r d e n k m a l** .

Die Grenzen des Naturdenkmales sind auf dem beiliegenden Mappenblatt rot eingezeichnet.

Dieses Mappenblatt bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind durchzuführen:

Gst. 933: Komplette Entfernung des Espen-Stangengehölzes

Gst. 932: Entfernung der von 933 ausgedehnten Espen im unteren Bereich

Gst. 929/1: Periodische Teilentbuschung von verbuschenden Teilen in mehrjährigen Abständen unter Erhaltung markanter Einzelgehölze, insbesondere aller Flaum-Eichen und Flaum-Eichen-Hybriden

Gst. 934: 1. Periodische Mahd der Terrassen im Herbst zumindest alle 2-3 Jahre.  
2. Periodische Teil-Entbuschung des Felssteppen-Teiles - unter Belassung von Wacholder und anderen charakteristischen Gehölzen sowie auch Totholz.  
3. Die landwirtschaftliche Nutzung der Terrassen ist zulässig.  
4. Die Auspflanzung von Obstbäumen und die Nutzung der Fläche als Streuobstwiese ist gestattet.  
5. Untersagt ist die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen und Nutzung als Christbaumkultur.

Gst. 901: 1. Entfernung des Espen-Aufwuchses von den noch nicht verbuschten Teilen.  
2. Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.  
3. Untersagt ist die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen (ausgenommen Obstbäume - Nutzung als Streuobstwiese ist zulässig) sowie die Nutzung als Christbaumkultur.

Gst. 891, 892: 1. Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.  
2. Untersagt ist die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen (ausgenommen Obstbäume - Nutzung als Streuobstwiese ist zulässig) sowie die Nutzung als Christbaumkultur.

Die Kosten für die sichernden Maßnahmen werden vom Land Niederösterreich getragen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 und 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 und 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-6.

#### Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Krems wurde beantragt, schutzwürdige Flächen zum Naturdenkmal zu erklären.

Nach Vermessung, Einholung von Gutachten und einer mündlichen Verhandlung wurde vereinbart, die im Plan gekennzeichneten Flächen des Trockenrasen-Komplexes "Vogelsang" der angeführten Grundstücke zum Naturdenkmal zu erklären.

Es handelt sich beim Trockenrasen-Komplex "Vogelsang" zweifelsfrei um ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes, besonders aber aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung hat. Im Zusammenhang mit dem bestehenden, benachbarten Naturdenkmal "Setzberg" ist der "Vogelsang" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung gemäß Par. 9 leg.cit.

Vielfältig strukturierte Brach- und Buschzonen der Randbereiche beleben die umgebende, intensiv genutzte Kulturlandschaft und lockern sie auf. Der Trockenrasen-Komplex "Vogelsang" stellt aus tier- und pflanzensoziologischer wie naturschutzfachlicher Sicht ein genetisches Reservoir hoher Bedeutung mit relativ großem Umfang dar.

Weiters besitzt das Naturgebilde besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

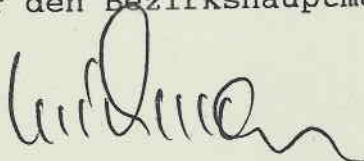
### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirks-  
hauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Widermann)



## Projektbeschreibung

Im Rahmen des LIFE-Natur Projektes Wachau wurden die privaten Grundstücke Nr. 904/1, 904/2, 930 und 931, alle KG Spitz, zum Naturschutzzweck an die Marktgemeinde Spitz abgelöst.

Es handelt sich um nördlich an das bestehende Naturdenkmal Trockenrasenkomplex Vogelsang angrenzende Trockenrasengrundstücke. Auf diesen Flächen kommt das Kleine Knabenkraut (*Orchis morio*) vor. Weiters sind sie Lebensraum von Zippammer, Smaragdeidechse und Segelfalter.

Die Marktgemeinde Spitz hat der Naturdenkmalerweiterung in der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2007 zugestimmt.

Aus fachlicher Sicht wird eine periodische Entbuschung erforderlich sein. Alle Flächen befinden sich derzeit im Eigentum der Marktgemeinde Spitz. Die Flächen sind teilweise als Wald und teilweise als landwirtschaftlich genutzt ausgewiesen. Sie grenzen im Nordosten an das bestehende Naturdenkmal an. Die Nutzungsart und die Flächengröße kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Gst. Nr.	Benützungstyp		FLÄCHE (m <sup>2</sup> )
904/1		Gesamt	2428
	Landw. genutzt	T	1906
	Wald	T	522
904/2	Landw. genutzt		993
930	Wald		510
931		Gesamt	5766
	Landw. genutzt	T	1643
	Wald	T	4123
		Summe	9697

## Begründung

Der Arbeitskreis Wachau Regionalentwicklung LIFE Natur hat am 27. August 2007 um die Naturdenkmalerweiterung für den „Trockenrasenkomplex Vogelsang“ angesucht.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems im Zuge eines Lokalaugenscheines nachfolgendes Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

„Die zur Erweiterung des bestehenden Naturdenkmales vorgesehenen Flächen sind auf Grund der beschriebenen floristischen und faunistischen Gegebenheiten aus wissenschaftlicher Sicht sehr bedeutend. Zusammen mit dem bereits bestehenden Naturdenkmal prägen die Flächen im besonderen Maß die Landschaft. Es bestehen daher aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die beantragte Erweiterung, wenn die vorgeschriebene Auflage eingehalten wird.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, konnte die beantragte Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie



- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

### **Ergeht weiters an**

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

### **und zur Kenntnis an**

2. das Fachgebiet L1,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. den Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, zu Händen Herrn Mag. Hannes Seehofer, Schlossgasse 3, 3620 Spitz/Donau

Für den Bezirkshauptmann  
W a g n e r



10. Herrn Dr. Gernot Räuschl, Stuwertstr. 52-54/33, 1020 Wien

11. die Abteilung 14

### B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt das in der KG Spitz auf Flächen der Liegenschaften

Gst. Nr.	EZ	Eigentümer
882	138	Rupert und Franziska Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
932	138	Rupert und Franziska Donabaum, Haidgasse 10, 3620 Spitz
933	138	Rupert und Franziska Donabaum, Haidgasse 10 3620 Spitz
901	131	Josef und Roswitha Ferner, Laaben 14, 3620 Spitz
929/1	536	Marktgemeinde Spitz, Hauptstr. 22 3620 Spitz
929/2	536	Marktgemeinde Spitz, Hauptstr. 22 3620 Spitz
934	738	Busch Erna, Laaben 20, 3620 Spitz
891	366	Bayerl Stefanie, Lehen 39, 3652 Leiben
892	366	Bayerl Stefanie, Lehen 39, 3652 Leiben,

vorhandene Naturgebilde "Trockenrasen-Komplex Vogelsang",  
zum **N a t u r d e n k m a l** .

Die Grenzen des Naturdenkmales sind auf dem beiliegenden Mappenblatt rot eingezeichnet.

Dieses Mappenblatt bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales sind durchzuführen:

Gst. 933: Komplette Entfernung des Espen-Stangengehölzes

Gst. 932: Entfernung der von 933 ausgedehnten Espen im unteren Bereich

Gst. 929/1: Periodische Teilentbuschung von verbuschenden Teilen in mehrjährigen Abständen unter Erhaltung markanter Einzelgehölze, insbesondere aller Flaum-Eichen und Flaum-Eichen-Hybriden

Gst. 934: 1. Periodische Mahd der Terrassen im Herbst zumindest alle 2-3 Jahre.  
2. Periodische Teil-Entbuschung des Felssteppen-Teiles - unter Belassung von Wacholder und anderen charakteristischen Gehölzen sowie auch Totholz.  
3. Die landwirtschaftliche Nutzung der Terrassen ist zulässig.  
4. Die Auspflanzung von Obstbäumen und die Nutzung der Fläche als Streuobstwiese ist gestattet.  
5. Untersagt ist die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen und Nutzung als Christbaumkultur.

Gst. 901: 1. Entfernung des Espen-Aufwuchses von den noch nicht verbuschten Teilen.  
2. Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.  
3. Untersagt ist die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen (ausgenommen Obstbäume - Nutzung als Streuobstwiese ist zulässig) sowie die Nutzung als Christbaumkultur.

Gst. 891, 892: 1. Die landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.  
2. Untersagt ist die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen (ausgenommen Obstbäume - Nutzung als Streuobstwiese ist zulässig) sowie die Nutzung als Christbaumkultur.

Die Kosten für die sichernden Maßnahmen werden vom Land Niederösterreich getragen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 und 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 und 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-6.

#### Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Krems wurde beantragt, schutzwürdige Flächen zum Naturdenkmal zu erklären.

Nach Vermessung, Einholung von Gutachten und einer mündlichen Verhandlung wurde vereinbart, die im Plan gekennzeichneten Flächen des Trockenrasen-Komplexes "Vogelsang" der angeführten Grundstücke zum Naturdenkmal zu erklären.

Es handelt sich beim Trockenrasen-Komplex "Vogelsang" zweifelsfrei um ein Naturgebilde, das als gestaltendes Element des Landschaftsbildes, besonders aber aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung hat. Im Zusammenhang mit dem bestehenden, benachbarten Naturdenkmal "Setzberg" ist der "Vogelsang" als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung gemäß Par. 9 leg.cit.

Vielfältig strukturierte Brach- und Buschzonen der Randbereiche beleben die umgebende, intensiv genutzte Kulturlandschaft und lockern sie auf. Der Trockenrasen-Komplex "Vogelsang" stellt aus tier- und pflanzensoziologischer wie naturschutzfachlicher Sicht ein genetisches Reservoir hoher Bedeutung mit relativ großem Umfang dar.

Weiters besitzt das Naturgebilde besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen Gründen.

Aufgrund der beschriebenen Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

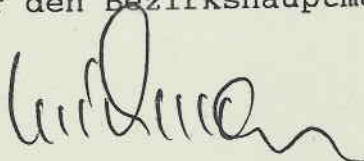
### Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirks-  
hauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

**Hinweis:** Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Widermann)

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



105903

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An die  
Marktgemeinde Spitz a.d. Donau  
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters  
3620 Spitz a.d. Donau

Beschaid rechtskräftig.

Krems, am 28. NOV. 2008

Für den Bezirkshauptmann.

KRW3-N-0441/001

Beilagen  
2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter  
Mang Elisabeth

02732/9025  
Durchwahl  
30237

Datum  
6. Oktober 2008

Betrifft

Marktgemeinde Spitz a. d. Donau  
Erweiterung des Naturdenkmales „Trockenrasen-Komplex Vogelsang“ auf den  
Grundstücken Nr. 904/1, 904/2, 930 und 931, KG Spitz  
außerhalb des Ortsbereiches, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und  
Umgebung“, naturschutzbehördliche Bewilligung

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erteilt Ihnen die **naturschutzbehördliche Bewilligung** zur Erweiterung des Naturdenkmales „Trockenrasen-Komplex Vogelsang“ außerhalb des Ortsbereiches, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“, auf den Grundstücken Nr. 904/1, 904/2, 930 und 931, alle KG Spitz.

## Auflage

Die Flächen sind periodisch zu entbuschen (mindestens alle 5 Jahre).

## Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1,2,3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

## Projektbeschreibung

Im Rahmen des LIFE-Natur Projektes Wachau wurden die privaten Grundstücke Nr. 904/1, 904/2, 930 und 931, alle KG Spitz, zum Naturschutzzweck an die Marktgemeinde Spitz abgelöst.

Es handelt sich um nördlich an das bestehende Naturdenkmal Trockenrasenkomplex Vogelsang angrenzende Trockenrasengrundstücke. Auf diesen Flächen kommt das Kleine Knabenkraut (*Orchis morio*) vor. Weiters sind sie Lebensraum von Zippammer, Smaragdeidechse und Segelfalter.

Die Marktgemeinde Spitz hat der Naturdenkmalerweiterung in der Gemeinderatssitzung am 5. Juli 2007 zugestimmt.

Aus fachlicher Sicht wird eine periodische Entbuschung erforderlich sein. Alle Flächen befinden sich derzeit im Eigentum der Marktgemeinde Spitz. Die Flächen sind teilweise als Wald und teilweise als landwirtschaftlich genutzt ausgewiesen. Sie grenzen im Nordosten an das bestehende Naturdenkmal an. Die Nutzungsart und die Flächengröße kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Gst. Nr.	Benützungsart		FLÄCHE (m <sup>2</sup> )
904/1		Gesamt	2428
	Landw. genutzt	T	1906
	Wald	T	522
904/2	Landw. genutzt		993
930	Wald		510
931		Gesamt	5766
	Landw. genutzt	T	1643
	Wald	T	4123
		Summe	9697

## Begründung

Der Arbeitskreis Wachau Regionalentwicklung LIFE Natur hat am 27. August 2007 um die Naturdenkmalerweiterung für den „Trockenrasenkomplex Vogelsang“ angesucht.



Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems im Zuge eines Lokalausweises nachfolgendes Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt.

„Die zur Erweiterung des bestehenden Naturdenkmales vorgesehenen Flächen sind auf Grund der beschriebenen floristischen und faunistischen Gegebenheiten aus wissenschaftlicher Sicht sehr bedeutend. Zusammen mit dem bereits bestehenden Naturdenkmal prägen die Flächen im besonderen Maß die Landschaft. Es bestehen daher aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die beantragte Erweiterung, wenn die vorgeschriebene Auflage eingehalten wird.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, konnte die beantragte Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

**Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**Ergeht weiters an**

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

**und zur Kenntnis an**

2. das Fachgebiet L1,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. den Arbeitskreis Wachau, Regionalentwicklung LIFE Natur, zu Händen  
Herrn Mag. Hannes Seehofer, Schlossgasse 3, 3620 Spitz/Donau

Für den Bezirkshauptmann  
W a g n e r